

Zölle und Verbrauchsteuern von dem Verkehr mit Schwarzburg-Sondershausen

Quelle: Preuß. GS 1820 S. 1

— 1 —

(No. 574.) Vertrag wegen der Zölle und Verbrauchsteuern, welche an der äußern Grenze des Königlich-Preußischen Gebiets von dem Verkehr des darin eingeschlossenen Theils der Fürstlich-Schwarzburg-Sondershausenschen souverainen Besitzungen erhoben werden. Vom 25sten Oktober 1819.

Da die Zölle und die Verbrauchsteuern, welche dem Königlich-Preußischen Gesetze vom 26sten Mai 1818. gemäß, auf den äußern Grenzen des Preußischen Staats erhoben werden, auch mehrere in demselben eingeschlossene souveraine Besitzungen deutscher Bundesstaaten treffen, Seine Majestät, der König von Preußen, aber geneigt sind, dasjenige Einkommen, welches Ihren Kassen in Folge dieses besonderen Verhältnisses zufließt, den landesherrlichen Kassen gedachter Staaten für den Fall überweisen zu lassen, daß eine gemeinschaftliche billige Übereinkunft deshalb getroffen werden könnte: so haben Seine Durchlaucht, der Fürst zu Schwarzburg-Sondershausen, Sich zu einer solchen Übereinkunft in Rücksicht Ihrer in dem äußern Umfange der Preußischen Staaten eingeschlossenen souverainen Besitzungen, unbeschadet Ihrer landesherrlichen Hoheitsrechte, bereit erklärt, und es ist hierauf zwischen den Bevollmächtigten beider Theile nachstehender Vertrag verabredet, und, unter Vorbehalt der beiderseitigen landesherrlichen Genehmigung, abgeschlossen worden.

Erster Artikel.

Der Betrag des aus den Königlich-Preußischen Kassen, nach gegenwärtigem Verträge an Seine Durchlaucht, den Fürsten zu Schwarzburg-Sondershausen, zu überweisenden Einkommens, soll von drei zu drei Jahren, in gemeinsamer Übereinkunft festgesetzt werden.

Zur Grundlage dieser Übereinkunft soll der jedesmalige letztdreijährige Ertrag des Einkommens an Verbrauchsteuern bei den Könighchen Zoll- und Steuerämtern in den sieben östlichen Provinzen des Preußischen Staats dergestalt dienen, daß der Antheil Sr. Durchlaucht des Fürsten zu Schwarzburg-Sondershausen daran, nach dem Verhältnisse der Bevölkerung der gedachten sieben Preußischen Provinzen zu der Bevölkerung des eingeschlossenen Theils der Fürstlichen souverainen Besitzungen, berechnet wird.

Zweiter Artikel.

Da das gegenwärtig bestehende Steuersystem erst seit dem ersten Januar des laufenden Jahres in den östlichen Provinzen des Preußischen Staats eingeführt ist, ein letzdreijähriger Ertrag der dadurch erhobenen Verbrauchsteuern also zur Zeit noch nicht angegeben werden kann, so haben die beiderseitigen Bevollmächtigten, auf den Grund der bisher gemachten Erfahrungen, und mit besonderer Rücksicht auf den Verbrauch der Fürstlichen Hofhaltung, sich dahin geeinigt, den Betrag des jährlich zu überweisenden Einkommens für die drei Jahre vom 1sten Januar 1819. bis zum 31sten Dezember 1821. auf Fünfzehn Tausend Thaler Preußisch Silbergeld festzusetzen, welcher in gleichen Quartalraten in den Monaten März, Junius, September und Dezember, jedesmal mit Dreitausend Siebenhundert und Fünfzig Thalern in klingendem Kourantgelde bei der Königl. Regierungs-Hauptkasse zu Erfurt zur Verfügung Seiner Durchlaucht bereit stehen soll.

Die vor Abschluß dieses Vertrages fälligen Quartalraten werden in gleicher Art binnen einem Monate, nach erfolgter Genehmigung des gegenwärtigen Vertrages nachgezahlt.

Dritter Artikel.

Von denenjenigen Waaren, welche mit Fürstlichen Kammer-Attesten für die Hofhaltung Sr. Durchlaucht eingehen, werden die Gefälle, so weit es durch gedachte Atteste verlangt wird, nicht beim Eingange erhoben, sondern bloß notirt, und bei der nächsten Quartalhebung statt baaren Geldes in Zahlung angerechnet.

Vierter Artikel.

Zur Bequemlichkeit der Einwohner von Sondershausen und der umliegenden Gegend, sollen die Zölle und Verbrauchsteuern von den mit der Post ankommenden steuerbaren Waaren nicht an den äußern Grenzen des Preußischen Staats erhoben, sondern, von dem Königlichen Postamte zu Sondershausen eingezogen werden.

Fünfter Artikel.

Da in Folge dieses Vertrages Se. Durchlaucht, der Fürst zu Schwarzburg-Sondershausen, für den im Preußischen Staate eingeschlossenen Theil Ihrer souverainen Besitzungen Antheil an den durch die Preußische Zolllinie zu erhebenden Gefällen nehmen: so bewilligen sie auch in Ihren gedachten souverainen Besitzungen denjenigen landesherrlichen Schutz, welcher zur Sicherung der Erhebung der gedachten Gefälle erforderlich seyn könnte. Seine Durchlaucht wollen namentlich gestatten, daß die Königlichen Zollbedienten die Spuren

begangener Unterschleife auch in Ihr Gebiet verfolgen, und mit Zuziehung der Orts-Obrigkeiten sich des Thatbestandes versichern.

Visitationen, Beschlagnahmen und Verhaftungen können jedoch nur durch die Fürstlichen Landes-, oder Ortsbehörden bewirkt werden, welche dieselben auf

— 3 —

Ansuchen der Königlichen Zollbedienten, und nachdem sie von deren Nothwendigkeit zu Feststellung des Thatbestandes nach Anleitung der Preußischen Steuergesetze vom 26sten Mai 1818. sich überzeugt haben, willig und zweckmäßig zu veranstalten, Anweisung erhalten sollen. Die solchergestalt entdeckten, oder sonst zur Kenntniß der Fürstlichen Behörden kommenden Verletzungen der in der Königlich-Preußischen Zoll- und Verbrauchsteuer-Ordnung vom 26sten Mai 1818. enthaltenen Vorschriften wollen Se. Durchlaucht vor Ihren Gerichten untersuchen, und nach Anleitung der gedachten Steuerordnung, welche sie Ihren Gerichten deshalb zur Beachtung zufertigen werden, beahnden lassen. Die Geldstrafen, worauf die Fürstlichen Gerichte in solchen Fällen erkennen möchten fallen dem Fürstlichen Fiskus, wie sich dies von selbst versteht, nach Abzug des Denunzianten-Antheils, lediglich anheim.

Sechster Artikel.

Diejenige Freiheit der Durchfuhr durch das Königlich-Preußische Gebiet welche durch den achten Artikel des zwischen Seiner Majestät dem Könige, und Seiner Durchlaucht dem Fürsten, unterm 15ten Juni 1816. abgeschlossenen Staatsvertrages festgesetzt worden ist, wird auch ferner, wie bisher, unverkürzt aufrecht erhalten.

In Rücksicht der Erzeugnisse der landesherrlichen Berg- und Hüttenwerke, worauf sich dieselbe bezieht, wollen beide Theile die Durchfuhr-Freiheit, jedoch zu Vermeidung von Mißbräuchen, ausdrücklich auf solche Gegenstände beziehen, welche mit Fürstlichen Kammer-Attesten aus Sr. Durchlaucht gehörigen Berg- und Hüttenwerken, in Fürstliche Niederlagen gehen.

Siebenter Artikel.

Seine Majestät der König und Seine Durchlaucht der Fürst versichern Ihren Unterthanen gegenseitig den völlig freien und ungestörten Verkehr zwischen den, innerhalb der Preußischen Zolllinie an den äußeren Grenzen des Staats belegenen Königlich-Preußischen und Fürstlich-Schwarzburg-Sondershausenschen Landen, dergestalt, daß die von den beiderseitigen Unterthanen innerhalb des gedachten Bezirks zu verführenden Waaren und Erzeugnisse aller Art, überall den eigenen inländischen völlig gleich behandelt werden sollen.

Achter Artikel.

In Folge des vorstehenden Artikels werden auch solche inländische Erzeugnisse, welche in dem Königlich-Preußischen oder in dem Fürstlich-Schwarzburg-Sondershausenschen Gebiete innerhalb der Preußischen Zolllinie mit besondern Verbrauchsteuern zur Zeit belegt sind, oder künftig belegt werden möchten in sofern in völlig freiem Umlaufe seyn, als in beiden Ländern dem Landesherrn gleiche Abgaben davon entrichtet werden. Wo aber eine solche Gleichheit der Abgaben nicht statt findet, wird bei dem Übergange in das Gebiet, welches den höheren Steuersatz hat, das fehlende nach erhoben, und werden beide

— 4 —

Landes-Regierungen in dieser zur Sicherung Ihrer landesherrlichen Gefälle und Aufrechthaltung der Gewerbe Ihrer Unterthanen nothwendigen Maaßregel einander gegenseitig freundschaftlich unterstützen.

Neunter Artikel.

Da das Salz und die Spielkarten, welche in dem Preußischen Staate von den eigenen Unterthanen desselben verfertigt werden, im Preußischen Gebiete nicht freien Umlauf haben, sondern nur von den dazu bestimmten Anstalten verkauft werden können, so werden in Folge der festgesetzten Gleichheit auch Salz und Spielkarten, welche in den Fürstlichen Landen verfertigt worden seyn möchten, in den Könighchen Landen nicht freien Umlauf haben können, sondern daselbst den gleichen Beschränkungen, vorbehaltlich jedoch der im sechsten Artikel bestätigten Durchfuhr-Freiheit, unterworfen seyn.

Zehnter Artikel.

Die Königlich-Preußischen und die Fürstlich-Schwarzburg-Sondershausenschen Behörden, werden sich in freundschaftlicher Übereinkunft dafür verwenden, daß diejenigen Mittel, welche dem Fürstlichen Einkommen und dem Interesse der Fürstlichen Unterthanen un-nachtheilig sind, ergriffen werden, um zu verhindern, daß ein Schleichhandel mit Salz aus der Saline zu Frankenhausen in das Könighch-Preußische Gebiet betrieben werde.

Eilfter Artikel.

Gegenwärtiger Vertrag soll unverzüglich zur landesherrlichen Ratifikation vorgelegt, und nach Auswechslung der Ratifikations-Urkunden sofort zur Vollziehung gebracht werden.

Des zu Urkund ist derselbe von den beiderseitigen Bevollmächtigten unter Beidrückung ihres Siegels unterzeichnet worden.

Geschehen zu Berlin, am 25sten Oktober 1819.

(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)
Carl Georg Maas- sen,	Joh. Gottf. Hoff- mann,	Adolph v. Weise,
K. Pr. wirkl. Geh. Ober-Finanzrath und Direktor im Fi- nanz-Ministerio.	K. Pr. wirkl. Geh. Ober-Regierungs- Rath.	Fürstl. Schwarzb. Sondershausenscher wirkl. Geh. Rath u. Kanzler.

* * *

Dieser Vertrag ist am 16ten Dezember 1819. von des Königs Ma-
jestät ratifizirt, und die Ratifikations-Urkunden sind hiernächst am
24sten Dezember zu Berlin ausgewechselt worden.

Berlin, den 25sten Dezember 1819.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Quelle

Preuß. GS

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten. - Berlin
1820

Digitalisat: [Staatsbibliothek Berlin](#)

Hinweise

[HIS-Data 148](#): Preußische Gesetzsammlung

Betrifft: [HIS-Data 1619](#): Königreich Preußen

Bearbeiter: Hans-Walter Pries

Diese Ausgabe wurde im Rahmen des Dienstes [HIS-Data](#) erstellt und darf nur für persönliche, wissenschaftliche oder andere nichtkommerzielle Zwecke verwendet und weitergegeben werden.

[Regeln für die Textübertragung](#)